

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1991/6/11 B31/90

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.06.1991

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art144 Abs1 / Privatwirtschaftsakt

### Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Aberkennung der "Fünf-Sterne-Kategorie" eines Hotels mangels Zuständigkeit; privatrechtlicher Charakter der "Klassifizierungsrichtlinien" eines Fachverbandsausschusses der Bundeswirtschaftskammer

## Rechtssatz

Weder das Handelskammergesetz noch eine andere Gesetzesvorschrift räumt einem Fachverbandsausschuß der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft die Befugnis ein, ein zu Akten der Hoheitsverwaltung berufenes Kollegialorgan einzurichten. Eine mit der Interessenvertretung ihrer Mitglieder als gesellschaftliche Selbstverwaltung gesetzlich betraute Körperschaft kann aber auch selbst hoheitliche Befugnisse nur dann und insoweit in Anspruch nehmen, als sie ihr vom Gesetzgeber ausdrücklich im einzelnen zugestanden wurden.

Die "Richtlinien für die Klassifizierung von Hotel- und Beherbergungsbetrieben" sind im Rahmen des Privatrechts zu beurteilen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund scheidet aber auch eine Qualifikation der vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpften Erledigung der Klassifizierungsoberkommission als Bescheid aus (vgl. ähnlich schon VfSlg. 7618/1975; VwGH vom 26.11.75, Zl. 1145/74).

## **Entscheidungstexte**

B 31/90
 Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.06.1991 B 31/90

## **Schlagworte**

Bescheidbegriff, Privatwirtschaftsakt, Verordnungsbegriff, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Legitimation, Handelskammern, berufliche Vertretungen, Hotelklassifizierung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1991:B31.1990

## Dokumentnummer

JFR\_10089389\_90B00031\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt B$ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at}$